



Der Geschäftsführer

Wasserverband Bremervörde · Auestr. 32 · 27432 Bremervörde

www.wasser-brv.de
info@wasser-brv.de

PNG
Große Straße 49
27356 Rotenburg

EINGEFRIERT
24. Juli 2019
LR

Telefon 047 64/9393-0
Durchwahl:
Sachbearbeiter: **Herr Hoffmann** **16**
Telefax 047 64/9393-28

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 7.00-16.00 Uhr
Freitag 7.00-12.00 Uhr

Unser Zeichen

Tag

Ho

23.07.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Tiste
Bebauungsplanes Nr. 9 „Klostergut Burgsittensen“, 55. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sittensen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des WV Bremervörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverband Bremervörde erhebt gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken.

Das Plangebiet ist bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Hoffmann
(Hoffmann)



Energie-Management
DIN EN ISO 50001



Qualitätsmanagement
DIN EN ISO 9001



Technisches
Sicherheitsmanagement



Bankverbindung: Sparkasse Rotenburg Osterholz
IBAN: DE25 2415 1235 0000 1086 05
BIC: BRLADE21ROB

Volksbank eG Osterholz-Scharmbeck
IBAN: DE31 2916 2394 3002 1898 00
BIC: GENODEF1OHZ

Finanzamt Zeven
Steuer-Nr. 52/207/00304
USt-IdNr. DE116924992

Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Samtgemeinde Sittensen

31. Juli 2019

UHV Obere Oste • Meyerstr. 15 • 27404 Zeven

Samtgemeinde Sittensen Medigt

Gemeinde Tiste

Am Markt 11

27419 Sittensen

Geschäftsstelle:

Meyerstr. 15, 27404 Zeven;

Tel.: 04281/9881-0; Fax: 04281/9881-15

E-Mail: info@uhv-obere-oste.de

Internet: www.uhv-obere-oste.de

Bankverbindung:

IBAN: DE48 2415 1235 0000 4062 72

BIC: BRLADE21ROB

Sprechzeiten:

Mo-Do: 9:00 bis 12:00 Uhr

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
19.07.2019

Unser Zeichen:
Stellungnahme-My/Fe

Datum:
29.07.2019

Bauleitplanung Gemeinde Tiste – Bebauungsplan Nr. 9 „Klostergut Burgsittensen“ Gemeinde Tiste, Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste werden durch den o. g. Bebauungsplan nicht berührt, weil kein Verbandsgewässer II. Ordnung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verläuft.

Sind Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen.

Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Dipl.-Ing. Meyer
Geschäftsführer



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Verden

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden, Bgm.-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden (Aller)

EINGETRAGEN

05. Aug. 2019

Erh.

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49

27356 Rotenburg

Bearbeitet von
Frau Engelmann

E-Mail
Inga.Engelmann@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.07.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111/21101/21102-L 142

Durchwahl 04231 9857-
191

Verden, den
01.08.2019

Bauleitplanung der Gemeinde Tiste;

hier : a) 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Klostergut Burgsittensen“
b) Bebauungsplan Nr. 9 „Klostergut Burgsittensen“

- Frühzeitige Behördenbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Zuständigkeit werden gegen das o.g. Planvorhaben keine Bedenken erhoben, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Da keine Aussage zu einer verkehrliche Erschließung zur L 142 gemacht wurde ist zunächst dazulegen, über welchen Knotenpunkt zur L 142 die Erschließung erfolgen soll, anzustreben ist aus Sicht des Gb Verden der Knotenpunkt I 142 in Abs. 90 / Station 2230 in der OD Tiste. Es ein gutachterlicher Nachweis zu erbringen, dass das durch die Planung entstehende Verkehrsaufkommen an dem betroffenen Knotenpunkt problemlos gemäß den geltenden Regelwerken (HBS, RASt) abgewickelt werden kann. Anderfalls sind entsprechende verkehrliche und/oder bauliche Maßnahmen in Abstimmung mit unserem Hause, dem Landkreis Rotenburg als Untere Verkehrsbehörde sowie der Polizei umzusetzen.
2. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Engelmann

Dienstgebäude
Bgm.-Münchmeyer-Str. 10
27283 Verden (Aller)

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
04231 9857-0
Telefax
04231 9857-250

E-Mail
Poststelle-
VER@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE82 2505 0000 0106 0225 28 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
UniCredit Bank - HVB Settlement EAC10
IBAN: DE47 2073 0010 3003 3500 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME10



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

PGN Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (W.)

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LR - 19.07.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L 3.7-L68503-03_02-2019-0138-
Möh

Durchwahl (0511) 643-3660 Hannover, 16.08.2019

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Tiste
Bebauungsplan Nr. 9 "Klostergut Burgsittensen"
55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(S. Möhring)

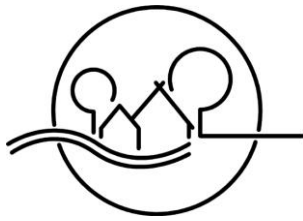
GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung
Schierholzstraße

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 - 0
Telefax
(0511) 643 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769



LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Per Mail
Samtgemeinde Sittensen
Gemeinde Tiste
PGN

Bauleitplanung in Tiste

Flächennutzungsplan, 55. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 Klostergut Burgsittensen

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

In den letzten Monaten war die geplante Entwicklung beim Klostergut schön häufiger Gegenstand von Vorbesprechungen. U.a. wurde am 29.11.2018 hier im Hause im Büro von Herrn Landrat Luttmann und im Dabeisein des Herrn Biallas über die Situation des Klostergutes Burgsittensen ausführlich gesprochen. In dem Gespräch ist nach Auskunft der Gesprächsteilnehmer des Landkreises deutlich geworden, dass eine Bauleitplanung im Bereich des Klostergutes insbesondere wegen der Außenbereichslage kein einfacher „Selbstgänger“ sein dürfte. Bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne haben die Gemeinden eine ganze Reihe von Planungsgrundsätze zu beachten, dieses gilt auch für die Samtgemeinde Sittensen und die Gemeinde Tiste. Insbesondere sind hier zu nennen das städtebauliche Problem der Verfestigung eines Siedlungssplitters, die größt mögliche Schonung des Außenbereiches, die besondere Begründetheit für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Fläche z.B. für die Umgehungsstraße, die gesicherte Erschließung (incl. Löschwasserversorgung) aber auch die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Am Freitag, 19.07.2019 hat auf Bitte der Klosterkammer hier ein weiteres Gespräch zur möglichen Entwicklung des Standortes Burgsittensen stattgefunden.

Teilnehmer:

-Frau Lippert (Dezernentin) und Frau Bock (Liegenschaft) für die Klosterkammer
-Herr Samtgemeindebürgermeister Tiemann, Samtgemeinde Sittensen
-Herr Landrat Luttmann, Herr EKR Dr. Lühring und Herr Amtsleiter Schulte, Landkreis Rotenburg (W)
-Angehörige der Familie

In dem Gespräch wurden u.a. der Entwurf zur 55. Änderung des

AMT FÜR BAUAUFSICHT UND BAULEITPLANUNG

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Schröder

E-Mail:
reinhard.schroeder@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2701

Mein Zeichen:
63 ROW-61 72 90
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
19.07.2018

Rotenburg (Wümme), 03.09.2019



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2729
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42
BIC: BRLADE21ROB

Sparkasse Scheeßel

IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00
BIC: BRLADE21SHL

Postbank Hamburg

IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08
BIC: PBNKDEFF

Bremische Volksbank

IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00
BIC: GENODEF1HB1

Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Tiste-Burgsittensen“ und der Entwurf des parallel im Aufstellungsverfahrens befindliche Bebauungsplan eingehend besprochen. Hierzu war im Ergebnis festzustellen:

Die Bauleitplanung in dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt in keiner Weise die besonderen denkmalrechtlichen Gegebenheiten in Burgsittensen; so sind nicht einmal die in die Planung aufgenommenen Baudenkmale gekennzeichnet. Die Planung nimmt keinerlei Rücksicht auf die denkmalrechtlichen Belange, regelt nicht im erforderlichen Maße, welche Gebäude zu erhalten sind, wie der Umgebungsschutz berücksichtigt wird, welche Bereiche weiterentwickelt werden können usw.

In dem Gespräch wurde vereinbart, dass die Klosterkammer das Ergebnis protokolliert und anschließend den Gesprächsteilnehmer zugeleitet werden soll; dieses ist bisher nicht geschehen. Ich bitte, zunächst den Eingang der noch ausstehenden Niederschrift abzuwarten, da sie die wesentlichen Punkte, die der Überarbeitung bedürfen, enthalten dürfte. Aufgrund der unzureichenden Unterlagen sehe ich mich derzeit nicht in der Lage, aus städtebaurechtlicher und denkmalschutzrechtlicher Sicht eine differenzierte Stellungnahme abzugeben. Ich bitte um erneute Beteiligung, sobald eine entsprechend überarbeitete Planung vorliegt.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass in einigen Planunterlagen Gebäude skizzenhaft zu erkennen sind, die tatsächlich nicht mehr vorhanden sind und ggf. für Irritationen sorgen.

1. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Flächennutzungsplan 55. Änderung

In der Planzeichnung fehlt in der Legende das Planzeichen für das Landschaftsschutzgebiet. Dies bitte ich zu ergänzen. (Weiterhin fehlt in der Legende das Planzeichen für ein Symbol, das zweimal auf der Karte auftaucht (Elektrizität)).

Die Abgrenzung der beiden Landschaftsschutzgebiete entspricht nicht ganz meinem Verzeichnis nach §14 Abs. 9 NAGBNatSchG, s. Anlage. Ich bitte um Korrektur.

B-Plan Nr. 9

Aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Tister Bauernmoor“ ist mindestens eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, mit besonderem Augenmerk auf mögliche Störungen des Rastgeschehens durch Lärm, Licht, Verkehr und erhöhte Frequentierung der Umgebung durch Besucher. Fragen, die geklärt werden müssen:

Verkehrsströme – wo ist die Hauptzufahrt (Westen? Osten? Norden? Süden)? Müssen dafür Wege ausgebaut werden? Von Norden wird die Osteniederung stark beunruhigt, die hier allerdings kein Schutzgebiet ist. Eine Zufahrt von Osten und Süden könnte negativ sich auf das EU-Vogelschutzgebiet auswirken.

Sollen Parkplätze im Landschaftsschutzgebiet neu entstehen? Oder in der Osteniederung? Müssen dafür Bäume gefällt werden? Dies würde meiner Landschaftsschutzgebietsverordnung widersprechen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit höherer Frequentierung (die mit der schon bereits sehr hohen Frequentierung in der Moorerlebniszone kumuliert) auch der Druck wachsen könnte, statt den Umweg zum Aussichtsturm im Naturschutzgebiet auch den direkten Weg durch den Wald südöstlich des Klostersguts zu den offenen Vernässungsflächen zu suchen. Gewisse laute

Veranstaltungen, insb. in der Zugzeit und in der Dämmerung/abends/nachts, dürften FFH-unverträglich sein.

Es ist ein Baumbestandsplan (Einmessung) zu erstellen, da der Baumbestand der überwiegende Schutzgegenstand meiner Landschaftsschutzgebietsverordnung ist: „Gutspark und angrenzende Teile des Jagens 24 mit alten Eichen, Buchen, Linden, Kastanien, Ulmen, Eschen und Ahornen“. Zeichnerische Festsetzungen im B-Plan müssen vollständig – auch im Parkbereich - und durch Einmessung eindeutig identifizierbar sein.

Eine zeichnerische Darstellung des Landschaftsschutzgebietes und das entspr. Planzeichen fehlen auf dem Plan. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung verbietet die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung der Landschaftsbestandteile, aber auch, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Explizit wird die Anlage von Bauwerken aller Art, Zelt- und Lagerplätzen, Verkaufsbuden sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen verboten. Unberührt bleibt die bisherige wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck der Verordnung nicht widerspricht. Das heißt, vorhandene Bausubstanz kann genutzt und unter den o.g. Bedingungen auch umgenutzt werden, aber zusätzliche bauliche Anlagen sind nach der Verordnung ausgeschlossen. Insofern sind die Baugrenzen aufzuheben und auf vorhandene Gebäude zu beschränken, da der Plan sonst nicht vollziehbar ist.

Sowohl der Baumbestand als auch die Gebäudesubstanz (gebäudebewohnende Arten, z.B. Fledermäuse, Eulen, Schwalben u.ä.) ist artenschutzrechtlich konkret von einem Fachgutachter zu untersuchen (nicht nur Potentialanalyse). Selbst wenn der Bestand erhalten werden soll, können aufgrund der geplanten Umnutzungen Störungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Alters der Bestände ist eine artenschutzrechtliche Relevanz wahrscheinlich.

Der Ersatz von Bäumen (Qualität, Anzahl) unterliegt allein meiner Entscheidung als Naturschutzbehörde, die textl. Fests. Nr. 4.2 ist daher entsprechend zu ändern.

Ich weise darauf hin, dass in der Eingriffsregelung auch eine Nutzungsänderung einen Eingriff auslösen kann.

Laut Begründung soll eine Umgehungsstraße für den Verkehr neu geschaffen werden. Aufgrund der Landschaftsstruktur bedingt dies entweder Beeinträchtigungen von Wald oder des offenen Geländes in der Osteniederung.

Die bisherige (legale) Versiegelungsfläche ist darzustellen/zu berechnen.

Aus Sicht der Waldbehörde gebe ich folgende Hinweise in Bezug auf Unterschreitung der an den Bebauungsplan angrenzenden Waldbestände und der klaren Abgrenzung der Waldeigenschaft:

Der aktuelle Abstand von der gepl. Baugrenze zum an den Bebauungsplan angrenzenden Wald beträgt laut Plan teilweise nur drei Meter. Nach den Vorgaben des RROP soll ein Abstand von 50 Metern eingehalten werden, das LROP sieht sogar einen Abstand von 100m vor. Eine Unterschreitung des Abstandes für zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden auf bis zu 35m wäre unter entsprechender Begründung denkbar, da diese Höhe der zu erwartenden Wuchshöhe der hier heimischen Waldbaumarten entspricht. In der Begründung wird hierauf jedoch nicht eingegangen. Eine weitere Unterschreitung begegnet erheblichen Bedenken, da neben eventuellen Sicherheitsaspekten der Wald auch als Naturraum zu erhalten ist. Hierzu muss sein Vorfeld von Bebauung und den damit nach allgemeiner Erfahrung einhergehenden Begleiterscheinungen (Feuerholzlagerung sowie Lagerung von weiterem Material, Abstellen von Anhängern und Geräten) freigehalten werden. Vorsorglich weise ich auf das Urteil des OVG Lüneburg (1 MN 3/17) hin, welches Ausführungen zur Berücksichtigung von Waldabständen in der Abwägung bei Bebauungsplänen enthält. Demnach wurde ein Bebauungsplan für unwirksam erklärt, weil die Waldbelange in der Abwägung nicht

ausreichend berücksichtigt wurden. Insbesondere wurde in dem Fall die Forderung der beteiligten Forstämter nach einem bestimmten Mindestabstand nicht hinreichend in die Abwägung eingestellt.

Der im Entwurf des Bebauungsplans in blau dargestellte Wald muss in seiner Ausdehnung überprüft werden, insb. nach Norden. Dies muss zwingend durch die Betreuungsförster der LWK und der NLF unter der Beteiligung der Unteren Waldbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) vor Ort erfolgen.

2. Stellungnahme Abfallbeseitigung

Die privaten Straßen werden von Müllfahrzeugen nicht befahren. Daher müssen in einem von öffentlichen Straßen aus zugänglichem Bereich ausreichend große Flächen für die Bereitstellung von Mülltonnen und Sperrmüll bzw. Elektroaltgeräten geschaffen und als Müllsammelstelle kenntlich ausgewiesen werden.

3. Stellungnahme Kreisarchäologie:

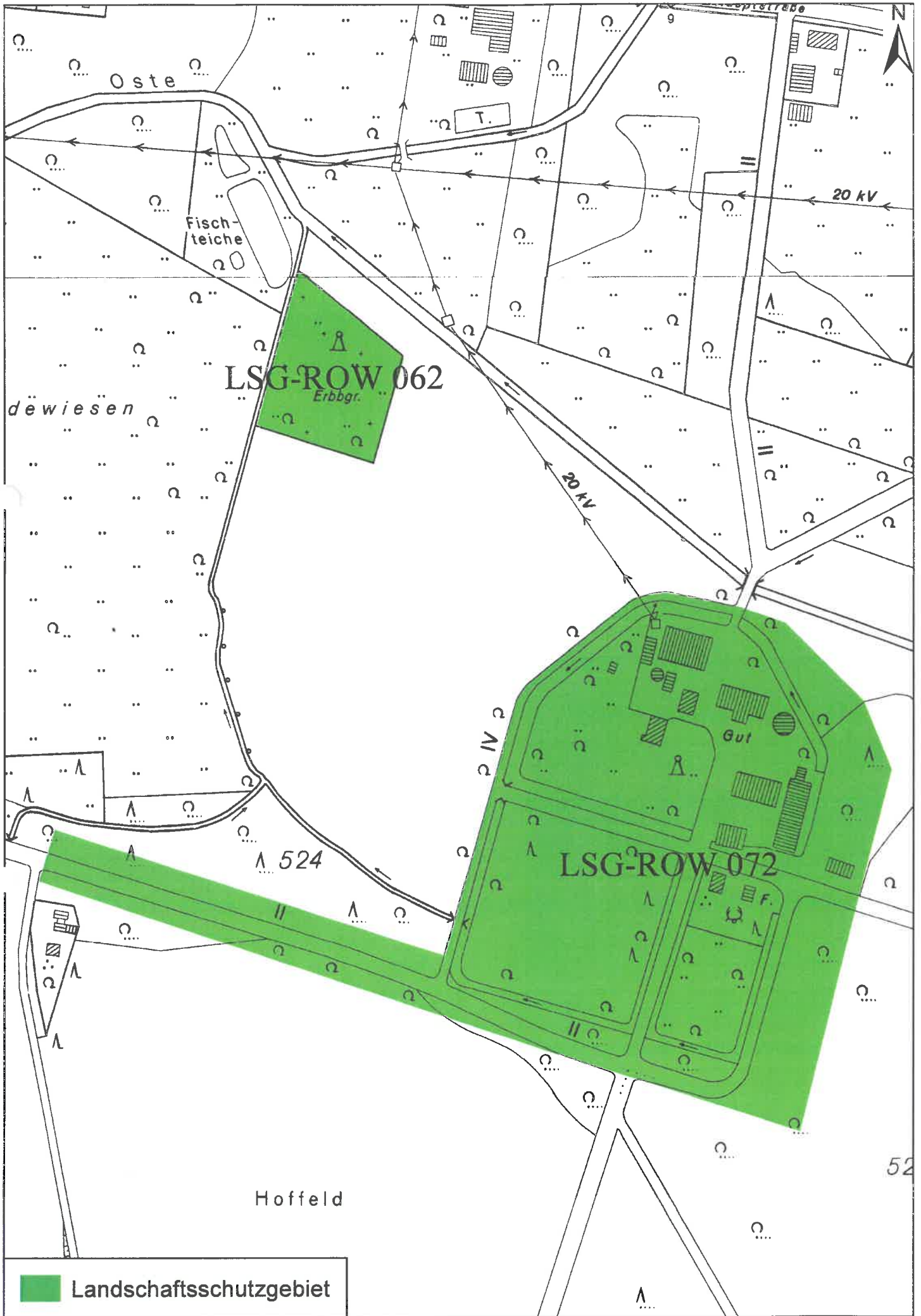
Aufgrund älterer Fundmeldungen und der historisch überlieferten Nutzung ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

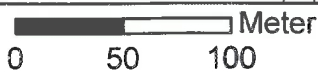
Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Im Auftrage:

(Schröder)



1:3.500



Datum: 20.08.2019